

drey Tage lang an einem besondern Orte, an welchem kein ander Vieh seyn darf, stehen lassen.

IX. Endlich müssen noch die Gerichten genaue Obsicht führen,

- 1) daß die Vieh-Treiber kein krankes Vieh verheimlichen und verkauffen, auch
- 2) wenn sie Halte machen, das Vieh auf einem vom Dorffe entfernten Acker lagern, der ihnen von den Gerichten anzuweisen,
- 3) Der zurückgelassene Dünger, sobald das Vieh fort, von dem Eigenthümer des Ackers durch Pferde untergearbeitet,
- 4) das Vieh auf keine Dorff- und Nebenwege getrieben, oder auf Weiden, Wiesen, Gärten und Feldern gehütet werde.

Vor alle vorbemeldete Bemühungen, haben die Gerichten nichts zu fordern.

B. Vorsicht zu Abwendung der Vieh-Seuche innerhalb Landes.

Weil durch Nachlässigkeit in Fütterung, Tränkung und Wartung des Viehes meist der Grund zu ansteckenden Krankheiten gelegt wird, so haben die Gerichten sämtliche Wirthe, welche Vieh halten, anzuweisen und darüber zu halten:

- I. daß dem Viehe kein verschlammtes, dumpfiges und vom Mehlthau und Rauppen verderbtes Kraut, Rüben und ander Futter gegeben,

U 3

II. das